

Stromliefervertrag

zwischen

ED Netze GmbH
Schildgasse 20
D-79618 Rheinfeldern/Baden

nachfolgend EDN genannt

und

(Name)
(Anschrift)
(PLZ, Ort)

nachfolgend Verkäufer genannt

über die Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich physikalisch
bedingter Netzverluste (Verlustenergie)

Kalenderjahr 2021 - Los X

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	4
2	Vertragsgegenstand	4
3	Energielieferungen	4
3.1	Struktur der Lieferung /Jahresprofil / Vertragsmenge	4
3.2	Vertragspreis	4
3.3	Übergabestelle / Bilanzkreis	5
3.4	Vertragliche Hauptleistungspflicht zur Lieferung und Abnahme von Strom	5
3.5	Erfüllungsort	5
3.6	Dokumentation von tatsächlicher Energielieferung und Energieabnahme	5
3.7	Risikosphären von EDN und Verkäufer	6
3.8	Abwicklung der Energielieferung	6
4	Abnahmepflicht	6
5	Vergütung und Rechnungslegung	6
6	Mitteilungs- und Informationspflichten	7
6.1	Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung	7
6.2	Abstimmung mit anderen Netzbetreibern	7
6.3	Ansprechstelle	7
7	Vertragsdauer	8
8	Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung	8
8.1	Nichterfüllung wegen höherer Gewalt	8
8.1.1	Höhere Gewalt	8
8.1.2	Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt	8
8.1.3	Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht	9
8.1.4	Folge höherer Gewalt für die andere Partei	9
9	Nichterfüllung Vertragswesentlicher Pflichten	9
10	Haftung	9
11	Sicherheitsleistung	10
11.1	Sicherheitsleistung	10
11.2	Informationspflicht	10

11.3	Schriftliches Verlangen	10
11.4	Inanspruchnahme	10
11.5	Bürgschaft	11
11.6	Verzinsung	11
11.7	Rückgabe	11
12	Datenaustausch und Datenschutz	11
13	Vertragsanpassung	11
14	Rechtsnachfolgeklausel	12
15	Salvatorische Klausel	12
16	Streitbeilegung und Gerichtsstand	12
17	Schlussbestimmung	12
18	Vertraulichkeit	13

1 Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Die EDN hat sich zur Deckung ihres Bedarfs an Verlustenergie für das Jahr 2021 für das Modell der offenen Ausschreibung entschieden. Die Ausschreibung erfolgt in 5 Losen mit einem maximalen Energievolumen von je 50.000 MWh. Dieser Vertrag regelt die Lieferung des Loses X.

Der Bedarf an Verlustenergie ist als Jahresprofil im Stundenraster (volle MW) strukturiert und wird je Los im Internet von der EDN in Form einer Excel-Datei veröffentlicht.

2 Vertragsgegenstand

Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen EDN und dem Verkäufer.

3 Energielieferungen

Der Verkäufer beliefert die EDN während der in Ziff. 7 festgelegten Laufzeit mit elektrischer Verlustenergie ununterbrochen gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

Der Verkäufer erhält im Falle des Zuschlages von der EDN eine Zuschlagsmitteilung per Mail.

3.1 Struktur der Lieferung / Jahresprofil / Vertragsmenge

Die Lieferung ist als Jahresprofil im Stundenraster (volle MW) strukturiert und entspricht für das Los x einer Energiemenge von 17.884 MWh (Jahresvolumen). Das Jahresprofil liegt beiden Vertragspartnern in elektronischer Form vor.

3.2 Vertragspreis

Für die Lieferung der Verlustenergie wird gem. Gebot und Zuschlagsmitteilung folgender Vertragspreis vereinbart:

- Ausschreibung 2021 (Los x) xx,xx €/MWh

3.3 Übergabestelle / Bilanzkreis

Die Lieferung erfolgt in den Verlustbilanzkreis der EDN in der Regelzone der TransnetBW GmbH. Die Übergabestelle ist der Verlustbilanzkreis EDN in der TransnetBW-Regelzone in Deutschland.

Hierfür ist es erforderlich, dass der Verkäufer oder der mit der Lieferung vom Verkäufer beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen über die ganze Laufzeit des Vertrags gültigen Bilanzkreisvertrag mit der TransnetBW GmbH als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber hat.

Verlustbilanzkreis der EDN ist: 11XVER-ED-N-01-V

Der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

Der Bilanzkreis des Verkäufers ist: -----

3.4 Vertragliche Hauptleistungspflicht zur Lieferung und Abnahme von Strom

Die Vertragsmenge wird gemäß Ziff. 3.1 in Übereinstimmung mit der Zuschlagsmitteilung vom Verkäufer per Fahrplan in den unter Ziff. 3.3 genannten Bilanzkreis eingestellt, verkauft und geliefert oder deren Lieferung veranlasst und entsprechend von EDN in den Gegenfahrplan eingestellt, gekauft und abgenommen.

Die Abwicklung des Fahrplangeschäftes ist im Bilanzkreisvertrag der TransnetBW GmbH in der Anlage „Regeln für die betrieblichen Abwicklungen von Fahrplangeschäften“ näher geregelt.

3.5 Erfüllungsort

Lieferung und Abnahme der Energielieferung(en) sowie die Übertragung aller Rechte vom Verkäufer auf die EDN erfolgen an der Übergabestelle.

3.6 Dokumentation von tatsächlicher Energielieferung und Energieabnahme

Jede Partei ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre Lieferungen bzw. Abnahme der Energielieferung dokumentiert wird. Auf Anforderung ist jede Partei verpflichtet, der anderen Partei die in ihrem Besitz oder unter ihrem Zugriff befindlichen Unterlagen hinsichtlich der Fahrpläne, Mengen, Lieferungen und Abnahme von Strom zum Zweck der Feststellung der Ursache von Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und tatsächlichen Lieferungen und Abnahme von Strom zur Verfügung zu stellen.

3.7 Risikosphären von EDN und Verkäufer

Der Verkäufer trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. Die EDN trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle, sie trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

3.8 Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferungen erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene(n) Netz(e) gelten, insbesondere nach den Bestimmungen des Transmission Code und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber.

4 Abnahmepflicht

EDN ist zur Abnahme der an der Übergabestelle bereitgestellten Vertragsmenge verpflichtet.

5 Vergütung und Rechnungslegung

Der Verkäufer stellt die von ihm gelieferte Verlustenergie der EDN entsprechend der von ihm angebotenen Preise im Folgemonat der Leistungserbringung in Rechnung. Abrechnungsgrundlage sind die von den Vertragspartnern festgeschriebenen Liefermengen und Lieferpreise gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 dieses Vertrages.

Zahlungen der EDN erfolgen 10 Werktage nach Rechnungseingang. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen an der Rechnungsstellung ergeben sollten.

Die auf der Grundlage des Angebotes mit der Zuschlagsmitteilung nach Ziffer 3.2 vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern und Abgaben. Diese sind zusätzlich zu entrichten und werden durch den Verkäufer in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Die Rechnung ist in Textform an die unter Ziffer 6.3 genannte Stelle der EDN zu senden.

6 Mitteilungs- und Informationspflichten

6.1 Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung

Der Verkäufer hat EDN unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gem. Ziffer 3 – gleich aus welchem Grund – nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

6.2 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern

Der Verkäufer stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen EDN und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.

6.3 Ansprechstelle

Als Ansprechstelle wird auf Seiten des Verkäufers

Firma
Ansprechpartner
Anschrift
PLZ Ort
Tel. +49 (0)
Fax +49 (0)
E-Mail:

und auf Seiten von EDN

ED Netze GmbH
Oliver KremI
Schildgasse 20
D-79618 Rheinfeldern
Tel. +49 (0) 76 23/92 3821
Fax: +49 (0) 76 23/92 3819
E-Mail: netzverluste@ednetze.de

benannt.

7 Vertragsdauer

Der Stromliefervertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird wirksam mit Beginn der Energielieferung zum 1. Januar 2021 um 00:00 Uhr. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung zum 31. Dezember 2021 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform

8 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung

8.1 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

8.1.1 Höhere Gewalt

„Höhere Gewalt“ im Sinne dieses Vertrages ist jedes Ereignis, das diejenige Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft (die „betroffene Partei“) auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte, und dass es der betroffenen Partei unmöglich macht, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen.

Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

8.1.2 Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt

Sobald sie von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen, sofern ihr dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

8.1.3 Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht

Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert und kommt eine solche Partei den Anforderungen der Ziff. 8.1.2 nach, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung gem. Ziffer 9, Schadenersatz zu leisten.

8.1.4 Folge höherer Gewalt für die andere Partei

Soweit der Verkäufer von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch die EDN von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungsverpflichtung frei. Soweit die EDN von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Verkäufer von seiner Lieferpflicht frei.

9 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Verkäufer die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt aus Gründen, die der Verkäufer oder sein Erfüllungsgehilfe zu vertreten haben, ist die Nichtlieferung von dem Verkäufer an die EDN binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

- a) dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis, zu dem die EDN die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat, und dem vereinbarten Vertragspreis.
- b) mit der nicht gelieferten Energiemenge

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 7 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

10 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11 Sicherheitsleistung

11.1 Sicherheitsleistung

Die EDN kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Verkäufer verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Verkäufer innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist.
- gegen den Verkäufer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

11.2 Informationspflicht

Der Verkäufer wird der EDN auf deren Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z. B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

11.3 Schriftliches Verlangen

Die EDN versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Verkäufer aufgenommen wird, sofern der Verkäufer der EDN hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Verkäufer einem gemäß Ziffer 11.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf die EDN den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

11.4 Inanspruchnahme

Die EDN kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und der EDN Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Verkäufers gemäß Ziffer 9 entstehen.

11.5 Bürgschaft

Soweit die EDN gemäß Ziffer 11.1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Verkäufer berechtigt, statt dessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

11.6 Verzinsung

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

11.7 Rückgabe

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

12 Datenaustausch und Datenschutz

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

Der Verkäufer stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

13 Vertragsanpassung

Diesem Stromliefervertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Stromliefervertrag entsprechend anzupassen.

Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu.

14 Rechtsnachfolgeklausel

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der verbleibende andere Vertragspartner zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

15 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromliefervertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder lückenhaft sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

16 Streitbeilegung und Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Stromliefervertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Stromliefervertrages sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden.

Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.

Gerichtsstand ist Rheinfelden/Baden.

17 Schlussbestimmung

Tätigt eine Partei – im Rahmen einer Nachfrage der anderen Partei oder zur Schlichtung eines von der anderen Partei initiierten Streites – angemessene Aufwendungen zum Nachweis der Tatsache, dass die andere Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind diese Aufwendungen auf Anforderung von derjenigen Partei zu erstatten, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG), finden keine Anwendung.

Der vorliegende Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages wird gleichzeitig das elektronisch vorliegende Jahresprofil anerkannt.

18 Vertraulichkeit

Keiner der Vertragspartner darf gegenüber Dritten die Bedingungen dieses Vertrages offen legen. Ausgenommen hiervon sind die der EDN auferlegten Veröffentlichungspflichten gemäß Leitfaden der Bundesnetzagentur.

(Ort), den

Rheinfelden/Baden, den

(Firma)

ED Netze GmbH

Boris Philippeit
Kaufmännischer
Geschäftsführer

Oliver Kreml
Leiter Regulierungsmanagement
und Netzwirtschaft